

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 3. Juli

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 832 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51), vom 16. Juni 1872.

Nr. 833 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, vom 12. Juni 1872.

Nr. 834 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, vom 1. Juni 1872.

1) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreisobligationen des Flatow'er Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Nachdem von den Kreisständen des Flatow'er Kreises auf dem Kreistage vom 30. Januar 1869 beschlossen worden, bis zur unentgeltlichen Herabgabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Schenkemühl-Dirschau'er Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber laufende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Aufstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben Vierzigtausend Thalern, welche in

400 Mpoints à 100 Thaler

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1872 ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen,

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Juli

daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen be-
zugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Verteidigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Unkündlich unter Unserer höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.
(L. S.) **Gez. Wilhelm.**
Graf Ipenplitz, Graf Eulenburg,
Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.
Obligation
des Flatow'er Kreises
Littr. No.
über 100 Thaler Preussisch Courant.
IV. Emission.

Auf Grund des unterm 15. April 1869 bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. Januar 1869 wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern, bekennt sich die ständische Commission für den Eisenbahnbau des Flatow'er Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 100 Thalern Preussisch Courant nach dem Münzfuß von 1764, welche für den Kreis contractirt worden und mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds mit wenigstens 2 Prozent jähl. Z.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1872 ab in dem Monat Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

1872.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder und in dem Kreisblatt des Flatower Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Termijnen am 2. Januar und am 1. Juli mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Communalkasse in Flatow oder an anderen bekannt zu machenden Orten und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verfahren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §§ 120 seq. bei dem Königl. Kreisgericht zu Flatow.

Zinscoupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährung ist bei der Kreis-Bewaltung anmeldet und den stattehabenden Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgelommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinscoupons für einen fünfjährigen Zeitraum ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Coupons ebenfalls auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communalkasse zu Flatow gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Flatow, den ten 18
Die ständische Commission für den Eisenbahnbau im Flatow'er Kreise.

Provinz Preu'en, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinscoupon

zu der

Kreis-Obligation des Flatow'er Kreises, IV. Emission.

Littr

No

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen über

2 Thaler 15 Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten bis resp. vom ten bis und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit zwei Thalern fünfzehn Silbergroschen bei der Kreis-Communalkasse zu Flatow.

Flatow, den ten

18

Die ständische Commission für den Eisenbahnbau im Flatow'er Kreise.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreisobligation des Flatow'er Kreises IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Flatow'er Kreises IV. Emission Littr. Nr. über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen die te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 bis 18 bei der Kreis-Communalkasse zu Flatow, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Flatow, den ten

18

Die ständische Commission für den Eisenbahnbau im Flatow'er Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsklassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnsklassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Drantienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam ge-

machten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangs-scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 3. August in	Rosenberg,
" 5. "	" Marienwerder,
" 6. "	" Graudenz,
" 7. "	" Neuhden,
" 8. "	" Culmsee,
" 10. "	" Gollub,
" 12. "	" Strasburg,
" 30. "	" Dt. Krone,
" 2. Septbr. "	" Conik

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorthe Stuhm, Chrißburg, Rosenberg und Graudenz zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Übergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindledererne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

1) Bekanntmachung,
betreffend die Bestimmung der Postanweisungen und der zugehörigen Gebühren.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Bürge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Ein Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnach nur noch in

den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Gebühretrage wird allgemein eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Gr. bez. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

3) Vertretung: Delbrück.

5) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendetwas verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen unständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maafgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versterben dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit

der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. be-

rechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedemfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglau-

bigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben ange- deutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungshaupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche

nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionen-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechsgar nicht, vollendete Sechsmo- nate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionen-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befolgung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusssatze der Receptionen-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere

Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien wird häufig von Preussischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreich-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Wir machen daher die uns nachgeordneten Behörden und das Publikum darauf aufmerksam, daß nach dem Vertrage vom 4. September 1865 (S.:S. S. 1036.)

1. diejenigen Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in oder außer Streitsachen und in Strafsachen, sowie von den geistlichen Ehegerichten, als Amts-Urkunden ausgestellt werden, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht bedürfen;

2. die von Notaren ausgefertigten Urkunden mit der Legalisirung eines Gerichtes erster Instanz ihres Wohnortes versehen sein müssen;

3. die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden

(mit alleiniger Ausnahme der Reise-Legitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften verbleibt)

insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind. Der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen, nämlich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und Sanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commandos bedürfen, während für die von diesen Stellen selbst ausgehenden Urkunden eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich ist;

4. die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865

oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt worden sind, der Beglaubigung durch die vorgesetzte Behörde, nämlich die Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise die Finanz-Directionen und im Grenzbezirke die Grenz-Inspectoren, während Urkunden, welche von den genannten oder von den in dem unten folgenden Verzeichniß aufgeführten von dem Finanz-Ministerium und dem Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ressortirenden Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen;

5. die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums bedürfen;

6. andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionen Befenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellt Urkunden nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur, beim Militär rücksichtlich der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, rücksichtlich der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando bedürfen, während für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich ist;

7. die Ausfertigungen der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn keiner weiteren Legalisirung bedürfen, und

8. auch die einer Privat-Urkunde beigefügte Beglaubigung der nach Vorstehendem zuständigen Behörde keiner weiteren Beglaubigung bedarf.

Marienwerder, den 27. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Verzeichniß

der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden und Aemter:

- 1) Direktion der Staatsschuld.
- 2) Staats- und Centralkasse.
- 3) Die Staats-Hauptkassen.
- 4) Lotteriefälls-Direktion.
- 5) Die Centraldirektion der Tabakfabriken und Einlösämter.
- 6) Direktion in Diasterialgebäude-Angelegenheiten.
- 7) Direktion der Hof- und Staatsdruckerei.
- 8) Aerial-Papierfabrik in Schlägelmühle.
- 9) Aerial-Porzellanfabrik.
- 10) Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
- 11) Direktion der Staats-Telegraphen.
- 12) Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion.
- 13) Haupt-Münzamt.
- 14) General-Probitramt.
- 15) Haupt-Bunzungsamt.
- 16) Forst-Lehramt zu Maria-Brunn.
- 17) Postdirektionen.
- 18) Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Direktionen

in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Banya.

- 19) Die Ober-Verwesämter zu Neuburg und Maria-Zell.
- 20) Die Eisenwerks-Direktion in Eisenerz.
- 21) Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
- 22) Die Bergämter in Joachimsthal und Przibram.
- 23) Das Salinen- und Ober-Verwaltungsamt in Söovář.
- 24) Bergwesen-Inspektoratsamt in Agordo.
- 25) Die General-Inspektion für Eisenbahnen.
- 26) Die Kaiserlich Königlich höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

7) Seitens der Französischen Regierung sind dem Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilungen über das weitere Fortschreiten der in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks zugegangen. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardeche und l'Herault, außerdem aber auch im Nordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört.

Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Wir bringen das drohende Fortschreiten dieser Krankheit, gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzlichliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen sind, nicht aufgefunden worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warnen das Publikum vor dem Beziehen von Wein-Reben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Marienwerber, den 26. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragni, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupfahlen, sind vakant.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden. Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahrgehalt von 200 Thaler aus Staatsfonds verbunden.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai c. und der Grundbuchordnung vom gleichen Tage (Ges.-Samml. S. 433 und 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt. Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach § 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln haften und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen wurde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach § 12 des Gesetzes über den Eigenthums-erwerb, ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden und deshalb hat § 73 der Grundbuch-Ordnung einen Präklusivtermin bis zum 1. Oktober 1873 vorgeschrieben, um die Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können. Kirchen und Schulen sind hierbei besonders betheilig und sie könnten leicht der Gefahr ausgesetzt werden, dergleichen Berechtigungen zu verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig deren Eintragung herbeiführen. In dem wir die Vorsteher der unterer Aufsicht unterstellten Kirchen und Schulen auf diese Gesetzesänderung hinweisen, machen wir denselben zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Präklusivtermin nicht versäumt werde.

Marienwerber, den 16. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Ministerial-Reskript vom 29. Mai c. Nr. IV. 5215 der Grundsteuer-Beschlag zur Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten für das Jahr 1873, ebenso wie für das Jahr 1872 geschähen, auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgesetzt worden ist.

Marienwerber, den 14. Juni 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

11) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Ernteferien gemäß der Ferienordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 129 — bei dem Appellationsgerichte hier selbst und den Stadt- und Kreisgerichten des diesseitigen Departements mit dem 21. Juli 1872 beginnen und bis zum 1. September dauern werden. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im § 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung

angung bedürftenden Eingaben mit dem Vermerke „Ferien-Sache“ zu versehen.

Marienwerder, den 26. Juni 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

12) Vom 1. Juli d. J. ab treten in Folge der Einführung eines anderen Fahrplans auf der Eisenbahnstrecke Moder-Jablonowo nachstehende Aenderungen im Postgange ein:

Es kursiren:

1. Die erste Personenpost zwischen Jablonowo und Strasburg. W.-Pr.:
aus Jablonowo 10 Uhr 30 Min. Vorm. (nach Ankunft des 1. Zuges aus Thorn 10 Uhr 6 Min. Vorm.),
in Strasburg 1 Uhr 5 Min. Nachm.;
aus Strasburg 7 Uhr 40 Min. Vorm.;
in Jablonowo 10 Uhr 15 Min. Vorm. (zum Anschluß an den 1. Zug nach Thorn 10 Uhr 49 Min. Vorm.)

2. Die Personenpost von Reidenburg nach Strasburg:

aus Reidenburg 9 Uhr 15 Min. Abends;
in Strasburg 6 Uhr 20 Min. früh (zum Anschluß an die 1. Post nach Jablonowo 7 Uhr 40 Min. früh).

3. Die Botenpost von Broßl nach Strasburg:
aus Broßl 3 Uhr 15 Min. früh,
in Strasburg 7 Uhr früh (zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Jablonowo 7 Uhr 40 Min. früh).

4. Die Personenpost von Sorzno nach Bartnitzka:
aus Sorzno 3 Uhr 15 Min. früh,
in Bartnitzka 4 Uhr 15 Min. früh (zum Anschluß an die Personenpost von Reidenburg nach Strasburg 4 Uhr 50 Min. früh).

5. Die 1. Personenpost zwischen Gollub und Schönsee:

aus Gollub 9 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Schönsee 11 Uhr Vormitt. (zum Anschluß an den 1. Zug nach Thorn 11 Uhr 55 Min. Vorm.);
aus Schönsee 9 Uhr 50 Min. Vorm. (nach Ankunft des 1. Zuges aus Thorn 9 Uhr 1 Min. Vorm.)
in Gollub 11 Uhr Vorm.

6. Das Privat-Personenfuhrwerk von Schönsee nach Broßl:

aus Schönsee 10 Uhr Vormittags (nach Ankunft des 1. Zuges aus Thorn 9 Uhr 1 Min. Vorm.);
in Broßl 12 Uhr Mittags.

Danzig, den 27. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

13) Vom 1. Juli d. J. ab wird die 3. Personenpost von Warlubien nach Graudenz um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags abgefertigt und trifft in Graudenz um 6 Uhr 45 Min. Abends ein.

Danzig, den 27. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

14) Vom 1. Juli d. J. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preussisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Für den Transport der Ausstellungsgegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September c. in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wänder-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preussischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Erledigte Schulstellen.

16) Die evangelische Schullehrerstelle zu Münsterwalde wird zum 1. August d. J. erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind unter Einsendung der Zeugnisse bis zu dem 20. Juli d. J. bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Braunschweig zu Marienwerder anzubringen.

Die Wanderschulstelle zu Habemühl Lepniz wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Endemann in Sampohl bis zum 15. Juli d. J. zu melden. Das Einkommen dieser Schulstelle beträgt neben freier Wohnung 160 Thlr.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Boswinkel, Kr. Graudenz, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium zu Bialochowo zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)